



Drucksache	Nr.: X / 36.2
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. X / 36.1	13.05.2022

Antrag der Gemeinde Linsengericht auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gemäß § 8 Abs. 2 HLPG für das „Gewerbegebiet Am Weinberg II“ im Ortsteil Lützelhausen

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde – Drs. Nr. X / 36.1

- I. Auf Antrag der Gemeinde Linsengericht vom 14. Februar 2022 wird die Abweichung von den Zielen Z3.4.2-7 (Überschreitung des Tabellenwerts), Z4.3-2 (Inanspruchnahme eines Vorranggebiets Regionaler Grünzug) und Z10.1-10 Inanspruchnahme eines Vorranggebiets für Landwirtschaft) des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 auf Grundlage der Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der unter Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen und der in Kapitel F. enthaltenen Karte zugelassen.
- II. Die Abweichungszulassung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:
 1. Die Zulassung der Überschreitung des Tabellenwertes der Tabelle 3 in Verbindung mit Ziel Z3.4.2-7 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 wird im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans auf den dann prognostizierten Bedarf in Verbindung mit den bisherigen Überschreitungen vollumfänglich angerechnet.
 2. Spätestens mit dem Antrag auf Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Linsengericht ist nachzuweisen, dass der von der vorliegenden Planung betroffene landwirtschaftliche Betrieb – auch unter Berücksichtigung der Flächeninanspruchnahme im Rahmen des Bebauungsplans „Schwarzäcker“ – nicht in seiner Existenz gefährdet ist.
 3. Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft dürfen ausschließlich außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen umgesetzt werden.
 4. Die Gemeinde hat alles zu unterlassen, was eine Festlegung der in Abbildung 10 dargestellten Fläche zur Kompensation des Regionalen Grünzug im künftigen

Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan als Vorranggebiet
Regionaler Grünzug wesentlich erschweren oder unmöglich machen kann.



Für die Richtigkeit

gez.: Conny Scheuermann

Schriftführerin

Abbildung 10: Ausschnitt RPS 2010 mit Kompensationsfläche Regionaler Grünzug
(Quelle: Zielabweichungsantrag vom 14. Februar 2022 der Planungsgruppe Thomas Egel)



-  In Anspruch genommener Regionaler Grünzug
-  Ersatzbereich für den Regionalen Grünzug

Fläche, für die die Abweichung zugelassen wird



Fläche, für welche die Abweichung zugelassen werden kann

Bestand/Planung

